

2014/ Nr. 46 vom 24. Juni 2014

Der Senat hat am 10. Juni 2014 folgende Verordnungen erlassen:

**148. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Migration Studies“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**150. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Regenerative Medizin (Regenerative Medicine)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

148. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Migration Studies“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD Studium Migration Studies ist der Gruppe der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD Studium Migration Studies dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards und in einem internationalen (englischsprachigen) Umfeld, sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums.
- (3) Learning Outcomes
Absolventinnen und Absolventen des PhD Studiums Migration Studies können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere
 - die Kenntnis des Forschungsstands und die fachliche Urteilskompetenz im Feld der Dissertation,
 - die Kompetenz, Nahtstellen mit verwandten Forschungsfeldern zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
 - methodologische Reflexions- und Methodenkompetenz im Feld der Dissertation,
 - die Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards begutachteter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen,
 - die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere auch die genderbezogenen Aspekte und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren,
 - die Kompetenz, die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der Praxis sowie interessierten Laien darzustellen,
 - die Kompetenz, Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum PhD-Studium Migration Studies setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums voraus.
- (2) Die für das PhD-Studium notwendigen Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind in Form eines TOEFL Tests nachzuweisen.
- (3) Spezifische Anforderungen für das PhD-Studium Migration Studies sind der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse (etwa der Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen oder die Beteiligung an einschlägigen Forschungsprojekten). Der Nachweis thematisch einschlägiger Vorerfahrungen und Kenntnisse ist schriftlich zu dokumentieren und wird von der PhD-Koordinatorin/ dem PhD-Koordinator beurteilt.
- (4) Die Zulassung zum PhD-Studium Migration Studies unterliegt dem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Durchführung des Dissertationsprojektes Forschungsfinanzierung (etwa über Projektmittel, Stipendien etc.) in ausreichendem Maß vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsprojekt ist der PhD-Koordinatorin/dem PhD-Koordinator vorzulegen.
- (5) Über die Zulassung zum PhD-Studium entscheidet das Rektorat.

§ 3 Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium Migration Studies umfasst eine Studiendauer von drei Jahren oder sechs Semestern.
- (2) Das PhD-Studium Migration Studies teilt sich in 42 ECTS für Lehrveranstaltungen und 138 ECTS für die Durchführung des Forschungsvorhabens und die Abfassung der Dissertation.

§ 4 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Es sind 6 PhD-Kolloquien im Umfang von je 2 ECTS (insgesamt 12 ECTS) zu absolvieren:

	PhD-Kolloquien	Wahl/ Pflicht	ECTS
	PhD-Kolloquium 1	P	2
	PhD-Kolloquium 2	P	2
	PhD-Kolloquium 3	P	2
	PhD-Kolloquium 4	P	2
	PhD-Kolloquium 5	P	2
	PhD-Kolloquium 6	P	2

PhD-Kolloquien sind halbjährlich stattfindende Treffen mit dem PhD-Komitee, in denen der inhaltliche Fortschritt der Arbeit beraten und evaluiert wird. Auch die Wahl von Lehrveranstaltungen, von Konferenzteilnahmen oder von Publikationsmöglichkeiten können im Rahmen von PhD-Kolloquien thematisiert werden. PhD-Studierende haben einen schriftlichen Bericht des Fortschritts und ihre wichtigsten Fragen vorzubereiten, sowie dem PhD-Komitee im Vorfeld zuzusenden.

- (2) Es sind Forschungsmethoden im Umfang von insgesamt 12 ECTS zu absolvieren:

	Forschungsmethoden	Wahl (W)/ Pflicht (P)	ECTS
	Interdisziplinäre Forschung in Migration Studies	P	4
	Quantitative Methoden	P	4
	Qualitative Methoden	P	4

Die Lehrveranstaltung zur Interdisziplinären Forschung in Migration Studies gibt einen Überblick über Forschungspraktiken und Denkschemata unterschiedlicher Disziplinen im Feld, während die Lehrveranstaltungen zu den Quantitativen und Qualitativen Methoden der Vertiefung in unterschiedlichen Forschungsmethoden und ihrer Anwendung dienen.

- (3) Im Modul Forschungsfelder der Migrationsforschung sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS zu absolvieren:

	Forschungsfelder der Migrationsforschung	Wahl/ Pflicht	ECTS
	Migrationstheorien und Politiken (Migration Theories and Policies)	P	6
	Rechtssysteme und Migrationen (Law and Migration)	W	4
	Internationales Management und Organisationstheorie (International Management and Organization Theory)	W	4
	Globalisierung und Religion (Globalization and Religion)	W	4
	Migration aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht (Migration and Communication)	W	4
	Migration und Demokratie (Migration and Democracy)	W	4
	Ausgewählte, weitere Themen der Migrationsforschung (Selected further topics in migration research)	W	4

Das Modul Forschungsfelder der Migrationsforschung dient der Vertiefung in Fachbereichen der Migrationsforschung. Die Lehrveranstaltung Migration Theories and Policies im Umfang von 6 ECTS ist verpflichtend, aus den anderen zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen sind mindestens 2 (à 4 ECTS) zu wählen.

- (4) Im Modul Complementary Subjects sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 ECTS zu absolvieren:

	Complementary Subjects	Wahl/ Pflicht	ECTS
	Wissenschaftstheorie und Ethik	W	2
	Grant Acquisition und Project Management	W	2
	Inklusion und Integration in der digitalen Netzwerkgesellschaft	W	2
	Wissenschaftliches Schreiben und Dialektik	W	2
	Ausgewählte, weitere Complementary Subjects	W	2

Das Modul Complementary Subjects dient der Ergänzung des Lehrangebots mit Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden frei zu wählen sind. Dies können etwa Lehrveranstaltungen sein, die sich mit den epistemologischen, sozialen und ethischen Konsequenzen wissenschaftlichen Handelns auseinandersetzen, mit der Professionalisierung und der Rolle von WissenschaftlerInnen, oder die zur der Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten beitragen.

§ 5 Prüfungsordnung

- (1) PhD Kolloquien:

Im Fall der einzelnen PhD Kolloquien wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung anhand der vorbereiteten Unterlagen und der Diskussion mit den PhD-Kandidatinnen/den PhD-Kandidaten individuell beurteilt.

- (2) **Forschungsmethoden:**
In der Lehrveranstaltung Interdisziplinäre Forschung in Migration Studies wird die erfolgreiche Teilnahme anhand der laufenden Mitarbeit beurteilt.
Die Lehrveranstaltungen zu quantitativen und qualitativen Methoden können anhand der laufenden Mitarbeit, sowie anhand von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen beurteilt werden.
- (3) **Forschungsfelder der Migrationsforschung:**
Die verpflichtende Lehrveranstaltung wird anhand der laufenden Mitarbeit sowie schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt. Die zur Wahl stehenden, weiteren Lehrveranstaltungen können anhand der laufenden Mitarbeit, sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt werden.
- (4) **Complementary Subjects:**
Die einzelnen Lehrveranstaltungen zum Fach Complementary Subjects können anhand der laufenden Mitarbeit, sowie anhand schriftlicher oder mündlicher Prüfungselemente beurteilt werden.
- (5) **Dissertation**
Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Donau-Universität Krems zu entnehmen.
Die Dissertation im PhD-Studium Migration Studies kann als Sammeldissertation auf Basis der Publikationen, oder als eigenständige Monographie verfasst und im Rahmen einer Dissertationsreihe der Donau-Universität Krems unter der Herausgeberschaft der Betreuerinnen/der Betreuer veröffentlicht werden.
- (6) **Rigorosum**
Die Rahmenverordnung für das Rigorosum ist der Satzung der Donau-Universität Krems zu entnehmen.

§ 6 Qualitätssicherung und Evaluierung

Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums Migration Studies sind (1) die Anleitung der Studierenden/des Studierenden durch eine wissenschaftlich ausgewiesene Betreuerin/einen wissenschaftlich ausgewiesenen Betreuer, (2) die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD-Kommission, (3) die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee, (4) halbjährliche Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee und Feedbackgespräche mit dem PhD-Komitee, (5) das Vorliegen (bzw. die Annahme zum Druck) mindestens einer Publikation über die Ergebnisse der Dissertation in einem peer-reviewten Journal, (6) die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon eine/einer von außerhalb der Universität, (7) das abschließende Rigorosum.

(a) Qualitätssicherung der Strukturen und Prozesse

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11, geregelt.

Die Evaluierung des PhD-Studiums Migration Studies erfolgt einerseits über die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (Standard-Evaluationsbogen), andererseits über halbjährlich stattfindende Berichte an das PhD-Komitee sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der Studierenden/des Studierenden mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach der Promotion. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende gleichzeitig Betreuerin/Betreuer der Dissertation, ist eine Vertretung zu nominieren. Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums Migration Studies wird außerdem durch regelmäßig stattfindende Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet.

§ 7 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD Studiums Migration Studies ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

§ 8 Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD Studium Migration Studies tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung ist der Gruppe der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung umfasst ein transdisziplinäres Forschungsfeld im Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften, Psychotherapie- und Beratungswissenschaften und der Technischen Wissenschaften.
- (3) Das PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.
- (4) Learning Outcomes
Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung können einen originären, selbstständigen Beitrag für die wissenschaftliche Herangehensweise und Bewältigung dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung leisten. Dies umfasst insbesondere
 - die Kompetenz, mittels transdisziplinärer Herangehensweise gesellschaftliche Problemstellungen zu präzisieren,
 - die Kompetenz, Nahtstellen zwischen den einzelnen Disziplinen des Forschungsfeldes zu erkennen und Bezüge unter diesen herzustellen,
 - das Zusammenspiel von gesellschaftlich-politischen und wissenschaftlich-analytischen Entscheidungs- bzw. Problemlösungsprozessen analysieren zu können,
 - neben der voraussetzenden eigenständigen Erarbeitung des Forschungsstands, Problemidentifikationen und -strukturierungen vornehmen, Probleme bearbeiten, transdisziplinär integrieren und methodisch-innovative Zugänge und Lösungen ableiten zu können,
 - die Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards doppelt blind begutachteter Publikationen der jeweiligen Forschungsfelder entsprechen,
 - die Kompetenz, Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,

- die ethischen, gesellschaftlichen und ökologischen Implikationen der eigenen Forschung reflektieren zu können,
- die Kompetenz, die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, Fachleuten aus der Praxis sowie interessierten Laien darstellen zu können,
- mit Fachpersonen im offenen und transparenten Dialog interagieren zu können und Räume für transdisziplinäre Arbeitssituationen herzustellen (z.B. Mediation fachspezifischer Definitionen),
- Evaluationen durchführen und Indikatoren monitoren zu können, die für Problemlösungsprozesse als Interventionsoption identifiziert und implementiert worden sind.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums in einem für das gewählte Dissertationsthema relevanten Fachbereich voraus.
- (2) Die Zulassung zum PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung unterliegt einem Finanzierungsvorbehalt. Sie kann nur erfolgen, wenn für die Durchführung der Dissertation Forschungsfinanzierung (etwa über Projektmittel, Stipendien, etc.) in ausreichendem Maß vorliegt. Ein Finanzplan für das Dissertationsvorhaben ist der Phd-Koordinatorin/dem PhD-Koordinator vorzulegen.
- (3) Als weitere Zulassungsvoraussetzung zum PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung ist die Vorlage eines zuvor durch die zuständigen PhD-Betreuerinnen/PhD-Betreuern und das Vizerektorat für Forschung genehmigte Thesis Proposal (Exposé des Forschungsvorhabens).
- (4) Die Zulassung zum Studium obliegt dem Rektorat.

§ 3 Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das PhD-Studium Raum und soziale Inklusion –Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung umfasst eine Studiendauer von mindestens drei Jahren (sechs Semestern). Dies entspricht mindestens 180 ECTS-Punkten.
- (2) Das PhD-Studium teilt sich in 30 ECTS für Lehrveranstaltungen und 150 ECTS für die Durchführung des Forschungsvorhabens, die halbjährliche Präsentation und Diskussionen im PhD-Komitee (PhD-Kolloquium), die Verfassung der Dissertation und die Abschlussprüfung.

§ 4 Name, Ausmaß und inhaltliche Bezeichnung der Fächer und Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des PhD-Studiums Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung sind Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Exkursionen im Umfang von 30 ECTS zu absolvieren (verteilt über mindestens 4 Semester), die in Grundlagenfächer (Pflichtfächer), Kernfächer (Pflichtfächer) und Komplementärfächer (Wahlfächer) gegliedert sind. Aus den Komplementärfächern ist aus den drei Fächern eines zu wählen. Es wird in Absprache mit den PhD-Betreuerinnen/den PhD-Betreuern ein Studienplan vereinbart, der die u.a. aufgeführten Inhalte im Umfang von 30 ECTS enthält.

	Grundlagenfächer (Pflichtfächer)	ECTS
1.	Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliche Methoden der Kernfächer	3,0
2.	Transdisziplinäre Forschungskonzeption, Innovation und Wissenschaftstransfer	3,0

	Kernfächer (Pflichtfächer)	ECTS
1.	Bauwerks-, Siedlungs- und Landschaftsräume	4,0
2.	Informelle und institutionelle Bildungsräume	4,0
3.	Technologieunterstützte Bildungsräume	4,0
4.	Faktoren sozialer Inklusion	4,0
5.	Biopsychosoziale Gesundheitsförderung	4,0

	Komplementärfächer (Wahlfächer)	ECTS
1.	Präventionsmodelle	4,0
2.	Interventionsmodelle	4,0
3.	Nachhaltigkeitsmodelle	4,0

(2) Das Forschungsvorhaben umfasst 150 ECTS und besteht aus einer schriftlichen Arbeit, einer Präsentation und Diskussion der schriftlichen Arbeit. Es beinhaltet zudem insgesamt sechs über die Zeitdauer des PhD-Studiums halbjährlich stattfindende PhD-Kolloquien.

§ 5 Dissertation

(1) Im PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-Punkten abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom-/Master- und Magisterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Donau-Universität Krems zu entnehmen.

(2) Im PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung steht der besondere Anspruch transdisziplinären Forschens im Zentrum der Arbeit.

§ 6 Prüfungsordnung

Das PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung ist abgeschlossen nach Erbringung folgender Leistungen:

- | | |
|-----------------------|--|
| (1) Grundlagenfächer: | jeweils schriftliche Hausarbeit mit mündlicher Prüfung |
| Kernfächer: | jeweils schriftliche Hausarbeit mit mündlicher Prüfung |
| Komplementärfächer: | mündliche Prüfung im ausgewählten Fach |

- (2) Verfassung und positive Beurteilung der Dissertation.
- (3) Das Rigorosum beinhaltet die Vorstellung und Verteidigung der Dissertation und wird in Form einer öffentlichen kommissionellen Prüfung abgehalten. Das Prüfungsgremium setzt sich aus drei Personen zusammen, der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer der Dissertation, einer Drittprüferin/einem Drittprüfer und einer externen Prüferin/einem externen Prüfer. Die Dauer der Prüfung beträgt mind. 1,5 Stunden.
- (4) Eine Anerkennung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 7 Qualitätssicherung und Evaluierung

Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung sind (1) die Anleitung der Studierenden/des Studierenden durch eine wissenschaftlich ausgewiesene Betreuerin/einen wissenschaftlich ausgewiesenen Betreuer, (2) die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD-Kommission, (3) die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee (4) halbjährliche Fortschrittsberichte und Feedbackgespräche mit dem PhD- Komitee, (5) das Vorliegen (bzw. die Annahme zum Druck) mindestens einer Publikation über die Ergebnisse der Dissertation in einem peer-reviewten Journal, (6) die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon eine/einer von außerhalb der Universität, (7) das abschließende Rigorosum

(a) Qualitätssicherung der Strukturen und Prozesse

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11, geregelt.

Die Evaluierung erfolgt einerseits über die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (Standard-Evaluationsbogen), andererseits über halbjährlich stattfindende Berichte an das PhD-Komitee sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der Studierenden/des Studierenden mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach der Promotion. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende gleichzeitig Betreuerin/Betreuer der Dissertation, ist eine Vertretung zu nominieren. Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung wird außerdem durch regelmäßige Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt zudem in Form von alljährlich abzuhaltenden Evaluationskolloquien aller Lehrenden mit den Studierenden; moderiert und dokumentiert von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD-Studium Raum und soziale Inklusion – Strategieforschung zur gesellschaftsbasierten Raumentwicklung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

150. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des PhD Studiums „Regenerative Medizin (Regenerative Medicine)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD-Studium Regenerative Medizin ist der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD-Studium Regenerative Medizin dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.
- (3) Learning Outcomes:
Absolventinnen und Absolventen des PhD Studiums Regenerative Medizin können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Faches leisten. Dies umfasst insbesondere
 - die Kenntnis des Forschungsstands und die fachliche Urteilskompetenz in der Biomedizin
 - die Kompetenz, Schnittstellen mit den der Regenerativen Medizin verwandten Forschungsgebieten zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen
 - die Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards peer-reviewter begutachteter Publikationen im Bereich Biomedizin bzw. Regenerative Medizin entsprechen
 - die Kompetenz, die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten zu präsentieren
 - die Fähigkeit ethischen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen der eigenen Forschung zu reflektieren
 - die Kompetenz, Forschungsprozesse zu initiieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplom- oder Masterstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation facheinschlägigen Diplom- oder Masterstudiums voraus.
- (2) Die Zulassung zum Studium obliegt dem Rektorat.

§ 3 Studienumfang und Studiendauer

Das PhD-Studium Regenerative Medizin umfasst eine Studiendauer von drei Jahren (sechs Semestern). Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte.

§ 4 Name, Ausmaß und inhaltliche Bezeichnung der Fächer und Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im PhD-Studium Regenerative Medizin umfassen 30 ECTS; die Dissertation hat einen Umfang von 150 ECTS.

Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in folgende Module:

Modul 1: Methodologie

Modul 2: Biomedizinisches Propädeutikum

Modul 3: Regenerative Wissenschaften: Grundlagen und Methoden

Modul 4: Biomaterialien

Modul 5: Vertiefungen in der Regenerativen Medizin und im Tissue Engineering

Modul 6: Journal Club und Dissertantinnen-/Dissertantenseminar

Modul 1 Methodologie	Typ	P/W*	ECTS
Wissenschaftliches Arbeiten; Gute Wissenschaftliche Praxis	SE	P	2
Ethik in der Wissenschaft	SE	P	1
Wissenschaftliches Präsentieren und Publizieren	SE	W	1
Medizinische Biostatistik und Mathematik	VO	P	2
Projektmanagement	VO	W	1
Design Klinischer Studien	SE	W	1
Translation: Von der Grundlage zur klinischen Anwendung	SE	W	2

*Pflicht-/Wahlfach

Modul 2 Biomedizinisches Propädeutikum	Typ	P/W*	ECTS
Zellbiologie	VO	P	2
Molekularbiologie, Zellzyklus, Signaltransduktion	VO	P	2
Biochemie	VO	P	2

*Pflicht-/Wahlfach

Modul 3 Regenerative Wissenschaften: Grundlagen und Methoden	Typ	P/W*	ECTS
Prinzipien der Regenerativen Medizin	VO	P	2
Prinzipien des Tissue Engineering	VO	P	2
Biologie der Stammzellen; Zellbasierte Therapie	VO	P	2
Entzündung und Sepsis	SE	W	1
Angeborene und erworbene Immunität	SE	P	1
Flow Cytometry and Imaging (Mikroskopie, SEM, AFM, LSM u.a.)	UE	W	1
Zellkulturmodelle in der Regenerativen Medizin und im Tissue Engineering	SE	W	1

*Pflicht-/Wahlfach

Modul 4 Biomaterialien	Typ	P/W*	ECTS
Biomaterialien: Übersicht und Chemie	SE	P	1
Scaffolds	SE	W	1
Polymere Materialien in der Blutreinigung	VO	W	1
Blut-Material Interaktionen	SE	P	2

*Pflicht-/Wahlfach

Modul 5 Vertiefungen in der Regenerativen Medizin und im Tissue Engineering	Typ	P/W*	ECTS
Leber: Regeneration und Unterstützung	VO	WP	2
Degeneration und Regeneration des Nervensystems	VO	WP	2
Knorpelregeneration	VO	WP	2
Angewandte Zelltherapie	VO	WP	2

*Pflicht-/Wahlfach

Modul 6 Journal Club und Dissertantinnen-/Dissertantenseminar	Typ	P/W*	ECTS
Journal Club	SE	P	2
Dissertantinnen-/Dissertantenseminar	SE	P	1

*Pflicht-/Wahlfach

Legende zu den Modulen:

SE Seminar
VO Vorlesung
UE Übung
W Wahlfach
P Pflichtfach
WP Wahlpflichtfach

Modul 1: Es sind 2 ECTS-Punkte aus den Wahlfächern zu absolvieren

Modul 3: Es ist 1 ECTS-Punkt aus den Wahlfächern zu absolvieren

Modul 4: Es ist 1 ECTS-Punkt aus den Wahlfächern zu absolvieren

Modul 5: Es ist mindestens eines der Wahlpflichtfächer im Ausmaß von 2 ECTS-Punkten zu absolvieren

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der vertieften wissenschaftlichen Reflexion dienen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigene schriftliche und/oder mündliche Beiträge erfordern.

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung in erster Linie durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der im Rahmen von Vorlesungen vermittelten Inhalte und der wissenschaftlich und theoretisch fundierten Aneignung praxisorientierter Fertigkeiten.

§ 5 Dissertation

- (1) Im PhD-Studium Regenerative Medizin ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-Punkten zu verfassen. Die Rahmenverordnung für Dissertationen ist der Satzung der Donau-Universität Krems zu entnehmen.
- (2) Im Rahmen der Dissertation ist die Befähigung zur selbständigen Lösung von Fragestellungen der wissenschaftlichen Forschung nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zum jeweiligen Forschungsgebiet darstellen. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der Studierenden/vom Studierenden selbständig und entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis angefertigt und verfasst worden ist. Die Dissertation muss in englischer Sprache verfasst sein und hat den Vorgaben der Richtlinien zur Verfassung einer Dissertation (siehe Anlage zur PhD-Ordnung) zu entsprechen.
- (3) Das Thema der Dissertation hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Gebiet der Regenerativen Medizin, insbesondere mit folgenden Themenbereichen zu stehen:
 - Methoden der Organunterstützung und der extrakorporalen Blutreinigung
 - Pathophysiologie der Sepsis und Erforschung inflammatorischer Mechanismen
 - Wechselwirkungen von Blut bzw. Gewebe und Biomaterialien
 - Regeneration von Gelenksoberflächen (Knorpelzelltransplantation, Therapie mit Wachstumsfaktoren, Implantation mesenchymaler Stammzellen)
 - Immunregulatorische Mechanismen der mesenchymalen Stammzellen
 - Gewebe- und Organersatz/Regeneration durch Stammzellen
 - Neurorehabilitation
 - Geriatrische Rehabilitation und Pflegewissenschaft
- (4) Die Studierende/der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuern zu bewerben. Ein von der Studierenden/dem Studierenden gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer ausgearbeitetes Thesis Proposal wird zu Beginn der Dissertation vor dem PhD-Komitee präsentiert und verteidigt.
- (5) Während des PhD-Studiums wird die Dissertantin/der Dissertant von einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer unterstützt und angeleitet. Erstbetreuerinnen/Erstbetreuer sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten sechs Jahre), sind ausgewiesen in der Einwerbung von Drittmitteln und können Erfahrung in der Betreuung von Dissertantinnen/Dissertanten sowie Publikationen mit Dissertantinnen/Dissertanten und Post-Doktorandinnen/Post-Doktoranden als Erstautorinnen/Erstautoren nachweisen. Es ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dissertationsvereinbarung.

Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann unter Wahrung der Entscheidungsbefugnis der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer bestellt werden, die/der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss.

- (6) Für jede Dissertation wird mit der Vergabe des Themas von der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung ein PhD-Komitee bestellt, wobei die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer dem Komitee vorsteht. Das Komitee besteht aus drei Mitgliedern, darunter mindestens einer Person von außerhalb des Departments, an dem die Arbeiten durchgeführt werden. Das PhD-Komitee unterstützt und berät die Dissertantin/den Dissertanten fachlich und lädt sie/ihn zweimal jährlich zu einem Treffen ein, bei dem der Fortschritt der Arbeit evaluiert wird. In der ersten Sitzung des PhD-Komitees, zu der auch die PhD-Koordinatorin/der PhD-Koordinator einzuladen ist, wird das Dissertationsvorhaben (Thesis Proposal) durch die Dissertantin/den Dissertanten präsentiert. Eine außerordentliche Sitzung des PhD-Komitees kann von der Betreuerin/dem Betreuer, einem Mitglied, oder der Dissertantin/dem Dissertanten beantragt werden.
- (7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans bei der Vizerektorin für Forschung/beim Vizerektor für Forschung einzureichen und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen von zumindest zwei Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Dissertation in einer SCI-gelisteten Zeitschrift, davon mindestens eine mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies durch das PhD-Komitee besonders zu begründen.

§ 6 Beurteilung curricularer Leistungen

- (1) Seminare (SE) und Übungen (UE) haben immanenten Prüfungscharakter und werden auf Grundlage schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden und laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht bewertet.
- (2) Vorlesungen (VO) schließen jeweils mit einer mündlichen Prüfung ab.
- (3) Für die Beurteilung/Bewertung der Dissertation gilt die Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11, Abs. 4.
- (4) Für die abschließende Beurteilung im Rahmen des Rigorosums gilt die Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11, Abs. 5.
- (5) Das PhD-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 1. alle Lehrveranstaltungen, 2. die Dissertation und 3. das Rigorosum im Dissertationsfach positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen in einem anderen Bereich kompensiert werden.

§ 7 Qualitätssicherung

Wesentliche Aspekte der Qualitätssicherung des PhD-Studiums Regenerative Medizin sind (1) die Anleitung der Studierenden/des Studierenden durch eine wissenschaftlich ausgewiesene Betreuerin/einen wissenschaftlich ausgewiesenen Betreuer, (2) die schriftliche Ausformulierung des Dissertationsvorhabens und Präsentation vor der PhD-Kommission, (3) die Begleitung der Dissertation durch das PhD-Komitee, (4) halbjährliche

Fortschrittsberichte an das PhD-Komitee, (5) das Vorliegen von mindestens zwei Arbeiten in peer-reviewten Journalen, davon mindestens eine mit der Studierenden/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor, (6) die Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachterinnen/Gutachter, davon einer von außerhalb der Universität, (7) das abschließende Rigorosum. Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11, geregelt.

(a) Qualitätssicherung der Strukturen und Prozesse

Die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission sind im Detail in der Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11, geregelt.

Die Evaluierung des PhD-Studiums Regenerative Medizin erfolgt einerseits über die Evaluation der im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (Standard-Evaluationsbogen), andererseits über halbjährlich stattfindende Berichte an das PhD-Komitee sowie ein abschließendes Feedbackgespräch der Studierenden/des Studierenden mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des PhD-Komitees nach der Promotion. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende gleichzeitig Betreuerin/Betreuer der Dissertation, ist eine Vertretung zu nominieren. Sämtliche Rückmeldungen fließen in die Weiterentwicklung des Curriculums ein.

Die Evaluation und Weiterentwicklung des PhD-Studiums Regenerative Medizin wird außerdem durch regelmäßig stattfindende Treffen (einmal jährlich) der PhD-Faculty gewährleistet.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Regenerative Medizin ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD-Studium Regenerative Medizin tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats